

BI Plettenberg, vertreten durch

Schömburg/ Dotternhausen, den 26.11.16
Tübingen/Balingen

Martin Stussak, 72355 Schömburg, Römerweg 5

Günter Schäfer, 72359 Dotternhausen, Johann Sebastian Bachstr.4

Norbert Majer, 72359 Dotternhausen, Schulstr.22

Auch im Namen der Bürger für einen umweltverträglichen Kalksteinabbau

Dotternhausen und weiterer Einsprecher

Unterstützt durch den BUND, Reg.Verband Mittlerer Oberrhein Karlsruhe Herrn Block

Unterstützt durch den BUND, Reg.Verband Neckar Alb,

vertreten durch Frau Lupp´ 72016 Tübingen, Katharinstr. 8 und

Naturschutzbüro Zollernalb e.V.

Vertreten durch Herrn Fuchs, 72336 Balingen, Geislinger Str.58

An

Regierungspräsidium Tübingen

Frau Bär/Herr Müller

Konrad Adenauer Str. 20

72070 Tübingen

Betr.: Antrag Fa. Holcim Dotternhausen auf Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-
Immissionsschutzgesetz

Hier : Einwendungen wegen Nichtdurchführung einer UVP Prüfung

Bezug: Öffentliche Auslegung der Genehmigungsunterlagen vom 6.4.16 -6.5.16

Und Anfrage wegen Umweltverträglichkeitsprüfung,

Bez.: Antwort v.28.07.16/16.9.16 und 18.11.16 sowie TÜV Süd

Vorprüfungsgutachten v.20.8.14 AuftragsNr.2002509/30

Beil.: RP.Karlsruhe Verfahren.Zementwerk Wössingen 7.12.2011 Notwendigkeit
UVP-Prüfung

Beil.: Bericht Gemeinderatsitzung 21.7.16

Leserbrief Rall v.27.7.16

Sehr geehrte Frau Bär, sehr geehrter Herr Müller!

Ein Teil der Einsprecher haben sich zwischenzeitlich zusammengeschlossen, um mit einem sach- und fachkundigen Beauftragten die Rechtmäßigkeit der Verfahrensabläufe sowie fachlich relevante Fragen unter Beachtung des UVPG und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorgaben und Rechtsprechungen zu prüfen. Dieser schriftlich bevollmächtigte Vertreter ist Herr Harry Block vom BUND Regionalverband Mittlerer Oberrhein, der auch bereits eine Akteneinsicht beim Regierungspräsidium vorgenommen hat.

In der öffentlichen Erörterung am 6.7.16 sind bereits viele Ungereimtheiten, ja rechtlich unhaltbare Behauptungen und falsche Sachdarstellungen gemacht worden, die dringend gerade auch nach der Akteneinsicht am weiteren Aufklärung vor Erteilung einer Genehmigung bedürfen, da diese Genehmigung sonst sowohl aus verfahrensrechtlichen Gründen, noch viel mehr aus materiellrechtlichen Gründen rechtswidrig, ja sogar verfassungswidrig wäre.

Ihre Vorspannausführungen vom 18.11.16 treffen rechtlich überhaupt nicht zu, dass die Einwender als am Verfahren Beteiligte nach Ablauf der Einwendungsfrist keine neuen inhaltliche Einwände erheben könnten. Für Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, trifft dies zu, nicht aber im Verfahren beteiligte. Dies sind allgemeine Prozessuale Grundvoraussetzungen denn es kann wohl kaum sein, dass im Erörterungstermin noch gar nicht bekannte Tatsachen, Falschbehauptungen oder Fragen, die sich erst im Laufe des Verfahrens ergeben, gar nicht mehr behandelt werden können. Unseres Wissens besteht gerade im Verwaltungsrecht der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz, auch bei Gericht. Nach dem UVP § 9 u.12 und den VGH Urteilen haben selbst die Nichteinsprecher ein Akteneinsichts- und Aufklärungsrecht.

Viele Fragen, insbesondere zunächst auch, warum vom Regierungspräsidium Tübingen keine UVP angeordnet wurden, haben sich auch erst nach dem Erörterungstermin ergeben.

Schon im Erörterungstermin wurde auf die falsche Einschätzung des RP TÜ, es dürfe in einer Prüfung, ob eine UVP überhaupt notwendig sei, nur der Antrag als solcher, konkret vom RP ausgeführt, die Erhöhung der Ersatzbrennstofffeuerung von 60 auf 100 % rechtlich bewertet werden und werden dürften. Die Belastungen bis zu 60 % oder gar andere Anlagen desselben Betreibers auf demselben Grundstück seien nicht einzubeziehen, geschweige noch belastende Anlagen wie die Ölschieferverbrennung schon deshalb nicht, weil diese noch von einer anderen Behörde genehmigt würden.

Die Einsprecher haben diese total dem UVPG §1 – 12 widersprechende Aussage schon damals reklamiert und gebeten, zu einer andere Schlussfolgerung zu kommen.

Zwischenzeitlich liegen die rechtlich klaren Ausführungen des RP Karlsruhe zu einem gleichen Genehmigungsantrag vom 7.12.11 für das Zementwerk Wössingen/ Waldachtal vor (s.Anl.1 Seite), die die UVP Prüfungsnotwendigkeit eindeutig bejaht und auch darauf hinweist, dass die ersten 60% Belastungen mit bewertet werden müssen. Dabei ist in diesem Zementwerk eine noch viel höher belastende Ölschieferverbrennung gar nicht vorhanden.

Zweierlei Recht darf es in Baden Württemberg nicht geben, weshalb wir auch das Umweltministerium eingeschaltet haben.

Das ebenso falsche und fehlerhafte TÜV Gutachten, auf die sich das RP TÜ im sogenannten Vorprüfungsverfahren stützt, haben wir ebenfalls in der Erörterungsverhandlung bemängelt.

Schon die von Hocim vorgegebene Aufgabenstellung (s. Gutachten Ziff 1) ist für die Vorprüfungsbewertung falsch. Danach soll nur wieder der Erhöhungsantrag bei gleichzeitiger beantragter Grenzwertminderung bewertet werden, keinesfalls die Gesamtbelastung.

Das TÜV setzt weiter voraus, dass schon durch die Grenzwetherabsetzung eine Emissionsminderung im Vergleich zum genehmigten Ist-Zustand keine zusätzliche Schadstoffbelastungen entstehen, sondern eine Verbesserung der lufthygienischen Situation zu erwarten sei. Auch die Gesamtkapazität des Drehofens von 2300 t/h würde ja nicht geändert. Zudem wurde die Erreichbarkeit von 200mg Stickoxid und die Prüfungen hierzu durch die Zementindustrie eigene VDZ vom TÜV selbst bewertet und dies vom TÜV als gegeben angesehen. Über eine Nachprüfung der Unterlagen ist nichts zu lesen.

Es ist ja schon eine unglaubliche Schlussfolgerung, wenn gesetzlich europaweit angeforderte Grenzwertminderungen zur Argumentation benutzt werden, durch dieses Verfahren zur absoluten Veränderung der Brennstoffzugabe durch hochbelastete Abfallverbrennung entstünden noch lufthygienische Verbesserungen. Und weiter, Abfälle werden ja schon verbrannt und an der Zusammensetzung und sogar der genehmigten Lagermengen würde sich nichts ändern. Das TÜV Vorprüfungsgutachten enthält derartige gravierende Mängel und schon aus der Aufgabenstellung heraus falsche Ergebnisse, dass dieses vollständig ungeeignet für die Vorprüfung einer UVP ist.

Ein Protokoll, aus dem die behördeninternen Diskussionen und Erkenntnisse sich ergeben würden, liegt bis heute nicht vor, obwohl das UVPG dies vorschreibt und sogar eine Veröffentlichung verlangt. Dieses Protokoll wurde durch die Einsprecher mehrfach zwischenzeitlich verlangt, ist aber bis heute nicht vorhanden.

Eine nachträgliche Fertigung wäre rechtswidrig. Das Ergebnis der Vorprüfung ist nach § 3c UVPG nicht nachvollziehbar. Selbst wenn diese Prüfung rechtlich nicht selbständig anfechtbar ist, zeigt dies die Notwendigkeit einer formalen UVP.

Bei diesem Verfahren kommt es ausschließlich darauf an, dass die Zufeuerungsmenge von teils hochgiftigen, hoch vorbelasteten sogenannten Ersatzbrennstoffen praktisch verdoppelt und Kohle ersetzen soll, was die Abgaszusammensetzung und die Umweltbelastung erheblich verändert, besonders was die gesundheitsgefährdenden Stoffe betrifft.

Diese erheblichen Veränderungen auch und besonders unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Belastungen erfordern ebenfalls zwingend eine UVP. Ohne diese ist eine Genehmigung auch nach der Rechtsprechung rechtswidrig. Wir verweisen hierzu weiter auf die Beschlüsse des VGH Bad.Württ. vom 6.7.16 3 S 942/16 und des VGH Hessen vom 24.8.16 9 B 974/16 und des BVerwG v. 17.12.13 4 A 1/13 juris Rn 39. Danach müssen entgegen Ihrer Begründung in Punkt 5 Antwortschreiben vom 18.11.16 nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, sondern bereits geringe Umweltauswirkungen nach § 3 c können nach § 12 erheblich sein. Tatsächlich sind aber die Steigerung der Verbrennung von giftigsten Stoffen um fast das Doppelte schon für sich mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Vom RP wurde weiter darauf hingewiesen, dass es für die Anlagen Holcim eine UVP aus dem Jahre 2009 ja gebe. Trotz mehrfacher Aufforderung, diese vorzulegen und einsehen zu dürfen, konnte diese angebliche UVP bisher nicht aufgefunden werden. Auch in Ihrem neuen Antwortschreiben gehen Sie mit keinem Wort mehr auf diese doch nicht vorhandene UVP ein. Diese wäre allerdings schon deshalb überholt, da alleine durch die amtlichen Umweltbelastungszahlen der LUBW belegt, dass sich der Schadstoffausstoß von Holcim von 2002 bis 2012 verdoppelt hat. Alleine durch Produktionssteigerungen in der Zementproduktion, aber noch viel mehr durch die Schieferverbrennung dürfte die Umweltbelastung sich nochmals wesentlich (geschätzt 1/3 erhöht) haben. Diese Steigerungen zeigen auch die schnellen Ausbeutungen der Kalkstein- und Schieferbrüche deutlich.

Viele weitere Punkte erfordern ebenfalls eine UVP vor einer Genehmigung.

So ist die Behauptung von Holcim, des TÜV's und die mehrfach wiederholte Behauptungen in der Erörterungsverhandlungen leicht widerlegbar, eine Lärmveränderung wegen Verkehr sei nicht gegeben. Der Verkehr nehme sogar durch

die 50 % Ersatzbrennstoffehöhung leicht ab. Ein Lärmgutachten sei deshalb nicht erforderlich !

Täglich erleben die Einwohner und wird berichtet, dass gerade in den letzten Jahren nach dem Ersatzbrennstoffeinsatz, dem Verkauf des Ölschieferabbrandes in die Schweiz und andere Nachbarländer auch durch Produktionssteigerungen sich der LKW Verkehr sich verdoppelt, ja sogar verdreifacht hat. Die LKW's kommen nicht nur tagsüber, wie auch vom RP jetzt nochmals behauptet wird, sondern schon morgens ab 4 Uhr. Es liegen eindeutig zahlreiche Nachtfahrten vor. Diese LKW Belastungen wären bei Ein- und Ausfahrtprotokollvergleichen durch das Gewerbeaufsichtsamt einfach zu überprüfen. Dazu liegt aber keine Stellungnahme vor. Anwohner und darüber hinaus bis 2 km Luftlinie haben sich mehrfach bei der Gemeinde beschwert, dass äußerst störende laute Abklopfgeräusche durch oder nach Silozugentleerungen schon ab morgens 4 die Nachtruhe erheblich stören. Erster Kommentar hierzu von Holcim, sie könnten ihre selbständigen Spediteure nicht davon abhalten. Dann wurde doch etwas Einhalt geboten, aber immer noch ab 5 bis 6 Uhr gibt es vielfach erheblich „Trommelschläge“, die im ganzen Ort zu hören sind.

Die Mehrmengen LKW ergeben sich doch alleine aus der Beförderungsmengenerhöhung von Kunststoffen. Das spezifische Gewicht von Kunststoff ist ein um vielfaches höher wie von Kohle. Warum werden so unglaubliche Behauptungen einfach akzeptiert, wenn gleichzeitig angegeben wird, dass 1 t Kunststoff etwa den gleichen Brennwert wie 1 t Kohle hätte.

Wir fordern die Erstellung eines Lärmgutachtens durch das Gewerbeaufsichtsamt, das mindestens 1 Woche über 24 Std mit Dauermessgeräten und Verkehrszählungen untermauert, wie die Lärmbelastung aussieht. Sicherlich ist ein solches Gutachten überhaupt noch nie gefertigt worden. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis? In den Akten des RP haben wir hierzu nichts gefunden, auch nicht, dass ein solches der Fachabteilung zur Verfügung stünde. Bei den Erörterungsverhandlungen wurde dieser Punkt fehlerhaft aufgeklärt.

Das Vorgutachten des TÜV Süd ist auch zu einem weiteren Punkt fehlerhaft und gibt zu falschen Schlüssen Anlass. Tüv beschreibt, dass ein reines Wohngebiet der Gemeinde Dotternhausen viel weiter von den Werksanlagen entfernt liegt, als es tatsächlich der Fall ist. Man darf hier nicht nur den 1 km Abstand zur Ortsmitte oder einen Umkreis von 5 km, sondern muss die tatsächlichen Verhältnisse und die Hauptwindrichtungen betrachten. Die ersten Wohnhäuser liegen wohl kein 400 m, das stark beeinflusste Schulzentrum und der Kindergärten direkt in der Westwindrichtung ca 1-1,5 km tatsächlich entfernt, also viel näher an der direkten Belastungszone. Das Schulzentrum Balingen mit mehreren Tausend Schülern liegt ebenfalls noch in direkter Sichtweite und in direkter West-Windrichtung ca 8 km entfernt und ist voll belastet. Dies wird einfach nicht erwähnt, geschweige berücksichtigt oder gar untersucht und bewertet. Die Stadt Balingen selbst ist ebenfalls voll betroffen und liegt mit Ortheilen Erzingen und Endingen im direkten 5 km Umkreis.

Der Verfahrensablauf mit Ausschluss der offiziellen Träger öffentlicher Belange, der Stadt Balingen, ist deshalb rechtlich sehr bedenklich.

Zum Ersatzbrennstoffeinsatz und deren Schadstoffeingangsbelastungen ist weiterhin vieles unklar. Die Erhöhung des Ersatzbrennstoffanteils verändert nicht nur unerheblich die Schadstoffbelastung der Luft. Teils hochgiftige,

schwermetallbelastete unkontrollierbare Industrieabfälle bringen ganz andere und schwankende Eingangsbelastungen und verändern Brennbabläufe ständig. Das RP verpflichtet, dem BUND die im Auftrag der Einsprecher gestellten Fragen alle nach § 9 UVPG hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu beantworten, nicht erst in der Genehmigung abzuhandeln.

Diesem Antrag wird ein Stichwortverzeichnis beigelegt, auf welche Fragen nach der Akteneinsicht das RP mit keinem Wort einging und die Aufklärung noch aussteht.

Zunächst bitten wir um Mitteilung, welches spezifische Gewicht die einzelnen von Holcim verwendeten EBS haben und wie sich diese volumenmäßig transportiert werden..

Nach allen wissenschaftlichen Abhandlungen benötigt man bei der Ersatzbrennstoffverbrennung ebenfalls viel mehr Mengen, um gleiche Heizwerte zu erreichen, wie z.B. Kohle. Von den Schwermetallen und Giftstoffen, die in den Ersatzbrennstoffen im Gegensatz zu Kohle enthalten sind, wird zunächst gar nicht gesprochen. Auch die Feuerungssicherheiten schwankt laut einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen vieler Institute beim Einsatz von Ersatzbrennstoffen erheblich. Warum sonst würde Holcim 3 Wochen nach diesem Genehmigungsantrag schon ein neues Kunststofflager mit Eindüsung zur weiteren Genehmigung beantragen. S. unten.

Ersatzbrennstoffe führen zu einer erhöhten Belastungen mit Sb, Pb, Cr, Cu, Mn, Ni, und Vanadium.

Das Verbrennen der Ersatzbrennstoffe“ verursacht erhebliche zusätzliche Emissionen und Immissionen an

- Stäuben
- Schwermetallen
- Dioxinen und Furanen
- Schwefeldioxid

Aus anderen Zementwerken weiß man, dass es bei den Ersatzbrennstoffen zu einer Erhöhung der Werte vor allem für Schwermetalle und Quecksilber führt. Die Irrelevanz Werte werden z.B. im Zementwerk Wössingen bei vielen Schwermetallen überschritten. Die Einschränkung der konservativ abgeschätzten Gesamtbelastung bedarf einer Gesamtschau aller im Raum vorhanden Emittenten und deren Emissionen. Nur so ist eine Immissionsprognose aussagekräftig.

Wurden diese Berechnungen durchgeführt? Falls ja, mit welchen Ergebnissen? Falls nein, wie kann man dann eine UVP-Pflicht als nicht notwendig betrachten?

Zwischenzeitlich darf z.B. Steryodure nicht mehr verbrannt werden. Wie kann aber der EBS Zulieferer diese Schadstoffe aus dem Restmüll und gelben Sack aussortieren und wie wird dies überwacht?

Nur der Hinweis in Ihrem Antwortschreiben, dass Qualitätssicherungen beim Hersteller und selbst bei Holcim durchgeführt werden, ist untauglich. Gerade im Abfallentsorgungsbereich weiß man, dass selbst bei Entdeckung diese Stoffe diese einfach nicht erwähnt werden. Man kann diese später bei der Durchsicht der Qualitätsprotokolle ja nicht mehr beweisen. Sie sind längst in der Luft!

Wir fordern in einer Genehmigung, dass diese Qualitätskontrollen unangekündigt mehrmals jährlich, von unabhängigen vereidigten Gutachtern ähnlich der Wasserversorgungsüberwachung durchzuführen sind.

Wie sieht die Immissionsprognose im worst Case-Fall des TÜV aus, wenn die längst veralteten Schlauch-Filter der uralten SCRS Anlage ausfallen? (Über 12 Jahre im Einsatz und längst abgeschrieben und technisch veraltet).

Wie werden Störfälle dokumentiert und an die Genehmigungsstellen und die Öffentlichkeit gemeldet.

Wir lege auch einen Gemeinderatsbericht sowie einen Leserbrief vor Gemeinderat S.Rall bei, den man einfach lächerlich oder mundtot machen wollte, weil er Dioxinentstehungen, die von der VDZ selbst bestätigt wurden, erklärt haben wollte. Wir müssen uns auf das Fachwissen und saubere, laufende, unvorangekündigte Kontrollen der Genehmigungsbehörden bei einem solchen großen Umweltbelastungsbetrieb verlassen !

Da im Klinker und im Müll viel Kohlenstoff vorhanden ist, kommt es zur De-novo-Synthese. Hat der TÜV im Temperaturfenster von 200 °C bis 400 °C die Bildung polychlorierter Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/F) im Abgas untersucht? Mit welchem Ergebnis ging dies in die Vorprüfung der Nichtnotwendigkeit einer UVP ein?

Wie sieht es bei Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff aus? Da für sie nicht die Werte der BImSchG gelten sind sie neu nach Stand der fortschrittlichen Technik (nicht Stand der Technik) festzulegen. Sie müssten in einer UVP ebenfalls bewertet werden, weil das Land Ba-Wü sich im Klimaschutzabkommen von Paris verpflichtet hat, die klimaschädlichen Kohlendioxidemissionen zu vermindern.

Es sind am Standort (alter Schieferbruch) und in unmittelbarer Nähe (Katzenbachtal) naturschutzrechtlichen Ausweisungen vorhanden und Vorkommen besonders schutzwürdiger oder gefährdeter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften oder Biotoptypen (z.B. Arten der Roten Listen) bekannt.

Wenn überhaupt eine Altgenehmigung vorliegt, wann wurde diese erteilt und wurde eine UVP durchgeführt? Hat sich seither bezüglich von z.B. Fledermäusen, Vögeln und Amphibien nichts getan? Hat der TÜV dies über ein Jahr untersucht? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, wie kommt er dann zu den unbewiesenen Behauptungen?

Eine indirekte erhebliche Veränderung oder Beeinträchtigung vorhandener Lebensräume in der Umgebung (z.B. durch Stoffeinträge) und erheblich nachteilige Auswirkungen auf umliegende **Schutzgebiete**, z.B. nahe gelegene Bereiche von FFH-Gebieten sind im Zuge des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Trotzdem gibt es laut TÜV Gutachten angeblich keine Beeinträchtigung vorhandener Lebensräume . Was ergab die Untersuchung bezüglich des critical loads in der Umgebung des Zementwerkes, das ja seit Jahrzehnten Stickoxide und erhebliche Mengen Schwefeldioxide in die Umgebung abgibt.

Stickstoffeinträge bedingen eine Änderung der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung zugunsten der stickstofftoleranten Arten. Diese Erscheinung ist weit verbreitet. Als Konsequenz werden die an stickstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten zurückgedrängt bzw. ausgelöscht. Wie sehen die Stickoxidwerte im Boden in der Umgebung des Zementwerkes aus? Gab es Veränderung in der Zusammensetzung der Flora in den letzten Jahren? Gibt es dazu eine Untersuchung? Falls ja, so bitten wir Sie, diese uns zugänglich zu

machen. Falls nein, wie kommt dann der TÜV zu einer seriösen Ablehnung einer UVP?

Am östlichen Albtrauf von Roßwangen bis Laufen wird seit Jahren ein erhebliches Waldsterben wegen angeblichem sauren Regen beobachtet und untersucht. Die Ursache könnte durchaus in dem überhohen Schwefeldioxid Ausstoß durch die Schieferverbrennung liegen, da gerade auch eine Hauptwindrichtung in diese Richtung geht. Wurden diese forstwirtschaftlichen und Schadstoffverursachungen durch Bodenübersäuerung in Gutachten oder UVP-Prüfungen berücksichtigt und warum evtl. nicht?

Gibt es Untersuchungen der Stäube z.B. auf den Photovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe auch auf Schwermetalle. Solche Untersuchungen wären wohl ohne weiteres durchzuführen oder im Genehmigungsverfahren anzuordnen. (Probeentnahmen vor Regenfällen durch unabhängige Institutionen unvorangekündigt).

Sind dem RP. Tübingen die vom LUBW veröffentlichten Hauptluftbelastungen für die Jahre 2011 und 2012, hochgerechnet auf Abgasvolumen für den Zollernalbkreis bekannt und werden berücksichtigt. Diese erfordern doch eindeutig ein Einschreiten hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfung und Schadstoffreduzierung im Genehmigungsverfahren:

	NOx	SO ₂	CO ₂
<i>Verkehr Zollernalbkreis gesamt</i>	727 T/h	n.v.	271 936 t
<i>Industrie Zollernalbkreis ohne Holcim</i>	97 T/h	5	42 720 t
<i>Nur Holcim (Dotternhausen)</i>	1156 T/h	788	760 249 t
<i>Berechnet Drehofen ca</i>	520 T/h		
<i>Berechnet Schieferverbrennung ca</i>	636 T/h		

Holcim hat mehr als den 3 fachen Schadstoffausstoß wie die ganze Stadt Balingen, beim Schwefeldioxid belasten alle Anlagen in mehr als 10 Landkreise nicht so viel wie Holcim.

Alleine diese Werte zeigen, wie sehr eine Reduzierung der Schadstoffe durch die modernsten Filteranlagen, die auch im Direktbetrieb oder bei Störfällen funktionieren müssen, notwendig wären.

Alleine eine Reduzierung mit SCR Anlagen um ca. 30 bis 70 % würde die Diskussion vom Ausstoß von Stickoxiden in Erzingen B 27 und Balingen weit aufwiegen, wo derzeit eine Reduzierung der Luftreinhaltung durch Luftreinhaltepläne, die nur wenige % Einsparungen bringen, vom RP selbst angeordnet wird. Dabei würden erhebliche Mehrbelastung für den täglichen Autofahrer und erhebliche Zeitverluste locker in Kauf genommen, eine Filterinvestion von etwa ½ Jahresgewinn für wirtschaftlich unangemessen gehalten!! Aber selbst die angestrebte, aber mit den heutigen Anlagen nie einzuhaltenen Grenzwertreduzierungen um über 50 % würde auch eine erheblich Entlastung für Balingen bedeuten.

Die im Luftreinhaltegutachten für die Balingener Umweltzone angenommenen 4 % Belastungen aus anderen Anlagen sind irrelevant und würden sich bei einer Schadstoffreduzierung von Holcim von 500mg auf 200mg erheblich auswirken, auf was selbst Holcim hinweist.

Ihrem Antwortschreiben erneut mit keinem Wort die mögliche Schadstoffreduzierung durch SCR Katalysatoren-Filteranlagen an. Soll zu dieser Frage dann erst in der Genehmigung Stellung genommen werden.

Das Regierungspräsidium weiß wohl, dass schon aus Gerichtsverfahrenskostengründen eine Anfechtung der Genehmigung schwer möglich ist.

Deshalb hat aber gerade nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz die Öffentlichkeit und die Einsprecher einen Rechtsanspruch darauf, dass das Regierungspräsidium die Gründe und Entscheidungen vor der Genehmigung zur Diskussion und bekannt gibt. Da dies in dem Erörterungstermin nicht geschehen ist, ist das Verfahren fehlerhaft und zu wiederholen.

Es ist auch sehr verwunderlich und bedarf der Erklärung und Aufklärung des RP. TÜ, dass bei Anwendung von Betriebsverfahren mit der uralten SCR-Anlage in 2014, angeblich unter Aufsicht des RP und mit dessen Zustimmung die bereits neu beantragten Grenzwerte z.B. bei NOx von 200 mg eingehalten werden konnten und deshalb mit einer neuen SCR Anlage keine besseren Werte erzielt werden könnten. Im TÜV Gutachten zur Vorprüfung ist ausdrücklich erwähnt, dass die Ergebnisse dieses Probebetriebes nicht vom TÜV selbst vorgenommen wurden, sondern von den Gutachtern VDZ, also einem nicht unabhängigen Institut.

Schon deshalb müssen weitere Fragen durch das RPTÜ beantwortet werden:

a) warum wurde dann nicht gleich mit diesen Verfahren weiterproduziert und 2014 und 2015 nach wie vor Luftverschmutzungen mit 450 mg zugelassen

b) können gesichert regelmäßig die 200mg Grenzwerte von Holcim eingehalten werden, auch im Direktbetrieb

c) welche zusätzlichen Schadstoffe durch z.B. Zugabe von Ammoniak bei diesen neuen Verfahren zur Einhaltung von 200mg entstehen und wie viele Überschreitungen pro Tag und pro Jahr werden als Ausnahmen genehmigt

d) wird die Genehmigung zurückgenommen, wenn sich nach einem halben Jahr zeigt, dass die genehmigten Grenzwerte nicht eingehalten werden können ,

e) werden nicht durch die SCR Katalysatoren auch noch zahlreiche anderen Schadstoffe gegenüber der SNCR-Anlage reduziert und schon deshalb als notwendig angesehen

f) warum weist der VDZ, also der eigene Verband der Zementindustrie, immer wieder darauf hin, dass die Grenzwerte von 200 mg so gut wie nicht gleichmäßig mit SNCR-Anlagen einzuhalten sind und deshalb zahlreiche Ausnahmegenehmigungen für die Zementwerke fordert.

f) gibt es für die Versuche genaue Gutachten und Protokolle. Wir bitten diese uns zur Verfügung zu stellen.

Wenn durch die uralte SNCR Anlage schon die gesetzlich erforderlichen Grenzwerte durch Verfahrensänderungen eingehalten werden könnten, warum werden dann so zahlreiche Ausnahmegenehmigungen beantragt. Bei der Festlegung von möglichen Ausnahmen für Zementwerke im Gesetz ging der Gesetzgeber keinesfalls von der Entwicklung der Zementwerke zu 100 %igen Müllverbrennungsanlagen aus. Dies hat sich nur aus Profitsucht und Gewinnmaximierung durch Ersatz billigerer Brennstoffe, dafür für die Umwelt umso Belastendere, entwickelt.

In Bayern werden solche Zementwerke hinsichtlich ihrer Luftschadstoffreinigung wie Müllverbrennungsanlagen behandelt.

Ausnahmeregelungen darf es nicht geben, auch nicht bei Störfällen und im Direktbetrieb. Dies wäre ein nicht nachvollziehbarer und kontrollierbarer Freibrief, weder für 1200 Std jährlich noch für 600 Std. Es wurde beim Erörterungstermin von Seiten Holcim eingeräumt, dass während mindesten 1200 Std derzeit jährlich Wartungsarbeiten anfallen, sprich mindestens 50 Tagen im Jahr oder 4 Std. täglich. Hierrunter falle sicherlich auch Filterreinigungen, die meist wohl im Nachtbetrieb vorgenommen werden. Wie und mit was werden dann diese zwangsweise notwendigen Grenzwerteüberschreitungen kontrolliert. Es treten dadurch Spitzenwertbelastungen auf, die in erheblichem Umfang die Umwelt und Gesundheit belasten. .

Müssen diese Spitzenwerte während diesen Stunden mit den vorhandenen Messgeräten auch aufgezeichnet werden ? Oder werden diese Geräte dann ebenfalls einfach ausgeschaltet, weil sie gar nicht mehr messen können. Liegen für solch Zeiten auch Messungen vor, welche Schwermetalle, Dioxine usw., tatsächlich dann in die Luft abgegeben werden.

Es dürfen keine Ausnahmegenehmigungen für so viele Tage erteilt werden, denn die bisherige Regelung im Bundesimmissionsschutzgesetz ging wohl nicht von einer Feuerung von 100 % extremer Schadstoffe aus.

Wenn die Messungen von Extremschadstoffen wie Schwermetallen, Dioxinen, Furanen nur bei vor angekündigten und definierten Betriebszuständen möglich sind und dies nur an 3 Tagen im Jahr von der eigenen Zementverband, können keinerlei glaubhafte Aussagen zu der tatsächlichen Luftverunreinigung gerade bei Wartungsarbeiten gemacht werden, da der Drehofen ja immer in Betrieb steht.

Erneut weisen Sie darauf hin, dass Müllverbrennungsanlagen die gleichen Grenzwerte hätten. Das RP geht aber mit keinem Wort trotz besseren Wissens darauf ein, dass bei Müllverbrennungsanlagen die Genehmigungen nach den tatsächlich möglichen, dem Stand der heutigen Filteranlagen-Technik machbare Grenzwerte erteilt werden. Hierdurch wird die Luftbelastung erheblich reduziert. Bei Müllverbrennungsanlagen wird der Betrieb sofort eingestellt, wenn Spitzenbelastungen, Störungen, wohl auch Filterreinigungen, auftreten. Der mehrfach in den Erörterungsverhandlungen von Holcim, den Gutachtern aber auch seitens des RP wohl beruhigend verbreiteten Aussage, die erneut in Ihrer Antwort vom 18.11.16 zu finden ist, dass bei Müllverbrennungsanlagen die gleichen Grenzwerte wie bei Zementwerken gelten würden, muss erneut klar widersprochen werden. Wir bitten, diese Aussage richtig zu stellen. Denn Müllverbrennungsanlagen haben tatsächlich genehmigte Grenzwerte nach dem Stand der Technik von z.B. 70 – 100 mg bei NOx und ganz andere Filteranlagen. Holcim weist heute noch 500mg Grenzwerte bei tatsächlichen Belastungen von 450mg aus. Selbst von Holcim wird von giftigsten Filterstäuben durch die guten Filteranlagen bei Müllverbrennungsanlagen gesprochen. Ihre ebenfalls giftigen Filterstäube, soweit diese überhaupt so gut wie in Müllverbrennungsanlagen zurückgehalten werden, werden aber wieder in den Produktionskreislauf eingeschleust. Irgendwann und irgendwie müssen sie aber auch wieder ausgeschleust werden. Selbstverständlich können nicht alle Emissionen zurückgehalten werden.

Die Genehmigungsbehörde ist aber rechtlich und durch die Umweltgesetze verpflichtet, die besten technischen Anlagen zur Luftreinhaltung zu verlangen.. Dies ist nun erwiesenermaßen die SCR Anlage, unabhängig, ob dies nun wirtschaftlich ist oder nicht.

Gesundheit steht vor Gewinnmaximierung.

·
Eine Genehmigungserteilung der Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes ist deshalb derzeit nicht möglich. Sogar ein Verbot für die Verwendung von Ersatzbrennstoffen müsste sofort erfolgen, da auch für die ersten 60 % wohl kaum ein rechtlich einwandfreies Genehmigungs-Verfahren stattgefunden hat. Es sollte vom RP Tübingen klar erklärt werden, dass nur durch den Einsatz der Gasbefehrerung die viel zu hohen Immissionen im Zollernalbkreis und darüber hinaus bis Tübingen/Reutlingen oder gar Stuttgart eingedämmt und eingehalten werden können, mindestens die wesentlich umweltfreundlichere Kohleverfeuerung angeordnet werden müsste, ebenfalls mit Auflagen des Einsatzes modernster Filteranlagen nach dem Stand der heute möglichen Technik

·
Für eine SCR Abgasreinigung oder andere Filter ist angeblich kein Geld da. Für noch mehr Kunststoffverbrennungen spielt Geld keine Rolle. In den Genehmigungsanträgen zur Ersatzbrennstoffsteigerung auf 100% heißt es, dass alle bisherigen Anlagen nicht verändert oder vergrößert werden müssten. Beim Regierungspräsidium liegt bereits nach wenige Wochen nach dem Aufstockungsantrag ein immissionrechtl. neuer Genehmigungsantrag vor. (Investitionskosten 5,2 Mill), obwohl die Kunststoffverbrennung noch gar nicht bearbeitet ist. Auch diese Anlage wird im TÜV Vorprüfungsgutachten einfach nicht erwähnt, geschweige deren betriebliche Verbrennungsauswirkungen betrachtet. Die EBS im einzelnen genehmigte Mengen sollen aber gar nicht verändert werden. Wozu braucht man dann so teure neue Lagerstätten Die EBS im einzelnen genehmigte Mengen sollen aber gar nicht verändert werden. Wozu braucht man dann so teure neue Lagerstätten. Wer hat gegebenenfalls solche für unter 60 % EBS-Einsatz nicht notwendige gegebenenfalls überproportionierten frühere Lagermengen genehmigt? Wird mit der Prüfung des EBS- Einsatzes auch so großzügig und unkontrolliert umgegangen?
Erneut zeigt sich, dass das TÜV Gutachten einfach unbrauchbar ist.

Die Genehmigung des neuen Lager-und Verbrennungsverfahrens für Kunststoffe muss deshalb ebenfalls gestoppt und zunächst verhindert werden. Werden wir hier einfach vorgeführt oder vor vollendete Tatsachen wieder mal gestellt? Wir haben Hinweise, dass dieses Lager bereits im Bau ist. Bitte nehmen Sie auch hierzu Stellung.

Auch hierfür halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung, mindesten ein öffentlich rechtliches Beteiligungsverfahren für erforderlich!

Nochmals zusammenfassend:

Die Einwander verlangen nach wie vor zuerst eine mit neutralen Gutachten belegte UVP Prüfung und bekräftigen unsere Einwendung hierzu.

Die UVP muss alle Anlagen auf dem Betriebsgelände einschließlich des Kalksteinbruches auf dem Plettenberg und die Seilbahn mit einbeziehen einschließlich des Straßenverkehrs. Besonderes Augenmerk ist auf die Schieferverbrennung mit dem besonders hohen Anteil an Schwefel- und Quecksilber und anderen Schwermetallen zu verwenden. Selbst Uran- Strahlen dürften hier eine Rolle spielen.

Durch den Ersatzbrennstoffmehreinsatz um fast das Doppelte sind auch durch dieses Verfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine umfassende UVP ist zur Gesundheitssicherung der Mitarbeiter und Menschen in der näheren und auch etwas weiter entfernten Gegend dringend notwendig. Der TÜV Süd hat sich selbst disqualifiziert. Unsere Bedenken und Forderungen nach einer UVP-Prüfung vor Erteilung der Genehmigung sind rechtlich einwandfrei belegt. Auch schon ohne die bisherigen Belastungen mit 60 % löst die beantragte Änderungsgenehmigung sogar mehr als nur geringfügige Umweltbelastungen aus. Wir verweisen nochmals auf das Umweltverträglichkeitsgesetz und § 1, 3 a -f u. weitere § besonders auch § 9 Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beschlüsse des VGH Baden Württemberg vom 6.7.16 3 S 942/16 und des VGH Hessen vom 24.8.16 9 B 974/16 und des BVerwG v. 17.12.13. 4 A 1/13 juris Rn 39

Durch eine neue UVP Prüfung könnten auch die bisher vorliegenden Verfahrensfehler wieder behoben werden, die gegebenenfalls eine Rechtswidrigkeit einer Genehmigung ergeben. Bisher vorliegenden Genehmigungen und Grenzwertfestsetzungen auch die des Landesbergamtes sind auf ihre Rechtmäßigkeit von Amts wegen zu überprüfen, auch ob diese verfahrensrechtlich ordnungsmäßig zustande kamen.

Zur Minderung der Rauchgasbelastung des Drehofens ist mindestens der Einbau einer SCR-Anlage schnellstmöglich seitens des RP's spätestens in einem Genehmigungsbescheid zu fordern, da mit anderen Verfahren, insbes. Der veralteten SNCR Anlage die künftigen gesetzlichen Grenzwerte von 200 mg nicht eingehalten werden können. Nur für wenige Stunden im angekündigten sogenannten definierten Betriebszustand genügt nicht. Der Regelzustand ist zu bewerten. Ausnahmen dürfen so gut wie keine genehmigt werden. Die Verbrennung ist bei 100 % Ersatzbrennstoffeinsatz als Müllverbrennungsanlage mit entsprechenden Rauchgasreinigungsanlagen einzustufen.

Die Schieferverbrennung ist auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung gegebenenfalls unter Einschaltung des RP Freiburg bzw. des Umweltministeriums auf die Einhaltung heutiger und künftiger Grenzwert zu überprüfen. Gegebenenfalls alte Genehmigungen zurückzuziehen und auch hier Filter- Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik und den möglichen Grenzwertreduzierungen zu fordern, mindestens wie bei genehmigten Braunkohlekraftwerken.

Anrechnungen von Schadstoffen auf Grenzwerte, wie in der Zementindustrie teilweise erlaubt, weil diese im natürlichen Schiefer evtl. schon vorkommen, sind hier nicht zulässig, denn es handelt sich bei der Schieferverbrennung ausschließlich um ein Kraftwerk zur Eigenstromerzeugung und Überschussstromeinspeisung im Netzwerk.

Wenn schon die Schließung von Braunkohlekraftwerken oder gar Steinkohlekraftwerken politisch öffentlich gefordert werden, die der Allgemeinheit zur Stromversorgung dienen, dann können Kraftwerke, die noch mehr Emissionen und Luftverschmutzungen verursachen und ausschließlich einem Zementwerk zur Gewinnverbesserung dient, nicht großzügig zu Lasten der Allgemeinheit im Hinblick Luftreinhaltung behandelt werden.

Das Land Baden Württemberg hat sich auch nach europäischem Recht und den Pariser Vereinbarungen verpflichtet, schnellstmöglich zu Luftschadstoffreduzierungen

zur Eindämmung der Erderwärmung verpflichtet. Danach sind auch die Entscheidungen des RP Tübingen auszurichten.

Wir bitten Ihre Stellungnahme schriftlich an alle Einsprechenden und die Vertreter des BUNDES und den Trägern öffentlicher Belange direkt zukommen zu lassen. Die Anschriften sind Ihnen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen